



Schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister (Negativbescheinigung)

Onlinedienst







- 1. Was ist das OZG?
- 2. Schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister
- 3. Video: Prozess des Onlinedienstes
- 4. Welche Vorteile bietet der Onlinedienst
- 5. Einblick in den Onlinedienst
- 6. Anbindung: Checkliste

Was ist das OZG?

Gesetz, um digitale Verwaltungsprozesse schaffen

Im Rahmen des **Onlinezugangsgesetzes (OZG)** ist eine der ca. 575 zu digitalisierenden Leistungen die "Schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister", welche mit dem verantwortlichen Bundesland Bremen in einem Onlinedienst umgesetzt wurde.





Der Onlinedienst für die Leistung "Schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister" wurde für Jugendämter entwickelt.

Alleinerziehende Mütter können die Leistung als Nachweis beim Geburtsjugendamt des Kindes anfragen. Der Onlinedienst beinhaltet eine übergreifende Startseite, sowie einen FAQ-Bereich, mit dem über die Leistung aufklärt wird. Um Mütter bei ihrem Anliegen und der Recherche zu unterstützen, beinhaltet der Onlinedienst einen Vorab-Check. Auf diese Weise werden nur Anfragen an die zuständigen Stellen weitergeleitet, wenn Mütter tatsächlich leistungsberechtigt sind. Des Weiteren werden in dem Onlinedienst Angaben über das betreffende Kind getätigt. Nach Anfrage kann das Jugendamt den Nachweis postalisch versenden.



Prozess

des Onlinedienstes

Welche Vorteile bietet der Onlinedienst?



Vorfilterung: Durch das Ergebnis des Vorabchecks im Onlinedienst erfährt das Amt, ob und welche Voraussetzungen Eltern für die Leistung mitbringen

Übersicht: Eltern geben im Onlinedienst personenbezogene Daten an und senden sie direkt an das zuständige Amt. Mit dieser Übersicht müssen Ämter die Angaben nur noch gegenprüfen.

Datenqualität: Die Datenqualität erhöht sich durch Plausibilitätsprüfung in der Datenabfrage des Onlinedienstes

Datenschutzerklärung

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DSGVO zur Nutzung des Online-Dienstes "Negativbescheinigung" (Auszug aus dem Sorgeregister) des Senators für Finanzen der Freien und Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen der Freien und Hansestadt Bremen bietet finnen mit dem Online-Dienst, Negativbesscheinigung* (Auszug aus dem Sorgeregister) die Möglichkeit die Negativbescheinigung (Auszug aus dem Sorgeregister) online zu beantragen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten verarbeitet. Nachfolgende Informationen fassen zusammen, wie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, Inbesondere – den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (wer die Daten verarbeitet).

- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke der Datenverarbeitung,
- die Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Daten verarbeitet werden.
- die Empfänger der Daten,
- die Dauer, f\u00fcr die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,
 die Rechte der betroffenen Person.

Verantwortlicher

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Senator für Finanzen der Freien und Hansestadt Bremen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen.

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist zu erreichen unter

Herr Tohias Ackermann

Der Senator für Finanzen

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

Zwecke der Datenverarbeitung

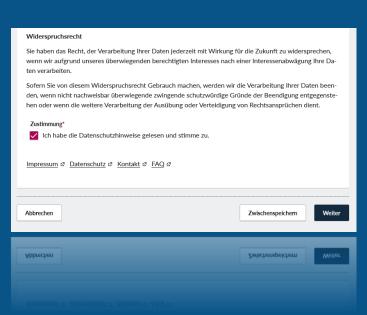
Die Daten werden zum Zwecke des Auszuges aus dem Sorgeregister verarbeitet. Der Senator für Finanzen der Freien und Hansestacit Bremen bietet Ihnen mit dem vorliegenden Online-Dienst die Möglichkeit, die hierfür erforderlichen Angaben iselhe unter "verarbeitete Daten" digital zu tätigen und digital zu banntragen. Hierzu werden die eingegebenen und aus dem Personalauswels ausgelesenen Daten im vorliegenden Online-Dienst erfasst und online an die jeweils zuständige Fachbehörde weltergeleitet (übermitteit). Die zuständige Fachbehörde erhält erst nach Antragstellung, d.h. nach dem Absenden des Online-Formulars, Zugriff auf die Daten.

Rechtsgrundlage / verarbeitete Daten

Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Verarbeitet werden folgende personenbezogenen Daten:

- Ihre IP-Adresse.
- Datum und Uhrzeit der Anfrage
- Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT)
- Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)
- Zugriffsstatus / HTTP-Statuscode
- Jewells übertragene Datenmenge
- Website, von der die Anforderung kommt
- Browse
- Betriebssystem und dessen Oberfläche
- Sprache und Version der Browsersoftware für den Zuständigkeitsfinder Postleitzahl und Wohnort der Eitern und des Kindes, sowie

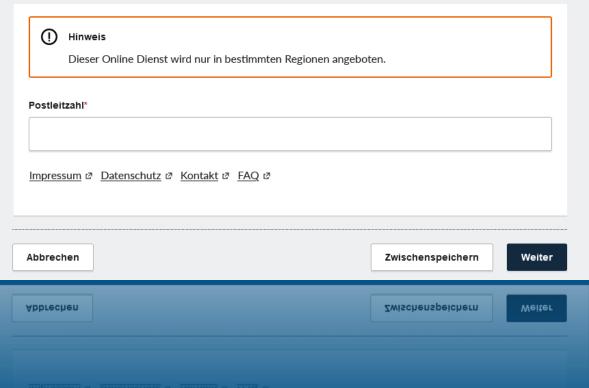




Zu Beginn des Antrags muss der Datenschutzerklärung zugstimmt werden.

Über das Feld "Zwischenspeichern" besteht während des gesamten Antrags die Möglichkeit, den Antragsprozess zwischenzuspeichern.

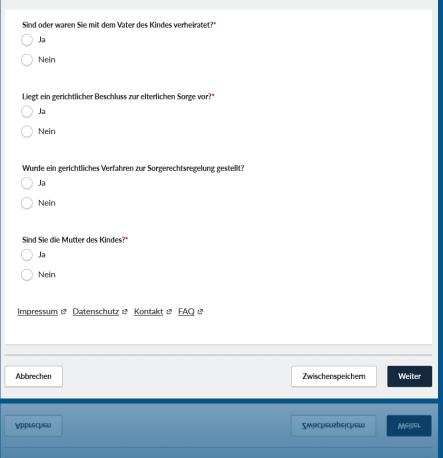
Auswahl Region - Negativbescheinigung (Auszug aus dem Sorgeregister)





Durch die Eingabe der Postleitzahl wird sichergestellt, dass der Dienst in der Region der antragstellenden Person angeboten wird und die Anfrage die zuständige Stelle erreicht.

Fragen zur Auskunft - Negativbescheinigung (Auszug aus dem Sorgeregister)





Es müssen Angaben zum Verhältnis zum Vater, zur elterlichen Sorge und zur Sorgerechtsregelung gemacht werden.

Außerdem ist anzugeben, ob die antragstellende Person die Mutter des Kindes ist.



Achtung

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes verheiratet sind oder waren, haben Sie das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind. Eine Negativbescheinigung können Sie daher nicht erhalten.

Ausnahmen bestehen, wenn Sie nach der Scheidung mit dem Vater nochmal ein Kind bekommen haben.

Hat ein Gericht die gemeinsame Sorge, die sich durch Ihre Ehe ergibt, ganz oder teilweise aufgehoben, müssen Sie die entsprechende Entscheidung vorlegen.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit wir Sie individuell beraten können.

Wenn Sie auf den Button "Weiter" klicken, dann wird der Vorgang beendet!

Wenn Sie auf den Button "Weiter" klicken, dann wird der Vorgang beenc et!

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit wir Sie individuell beraten I önnen.

Nicht die Mutter des Kindes



Ist oder war mit Vater verheiratet



Achtung

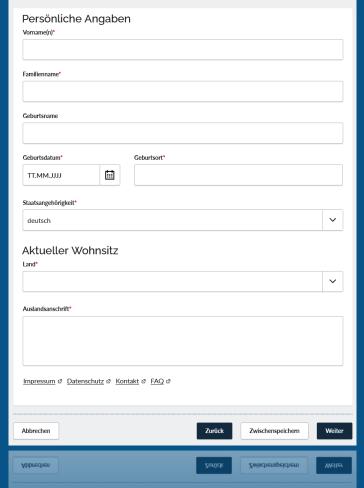
Auskünfte aus dem Sorgeregister erhalten in der Regel Mütter, die allein sorgeberechtigt sind. Wenn Sie der Vater des Kindes sind und eine Auskunft aus dem Sorgeregister wünschen, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem für Sie zuständigen Jugendamt auf.



Bei gerichtlichen Entscheidungen müssen diese individuell geprüft werden. Hierzu ist die Kontaktaufnahme mit dem Amt notwendig.

Ist die antragstellende Person nicht die Mutter, wird die Kontaktaufnahme für eine individuelle Beratung empfohlen.

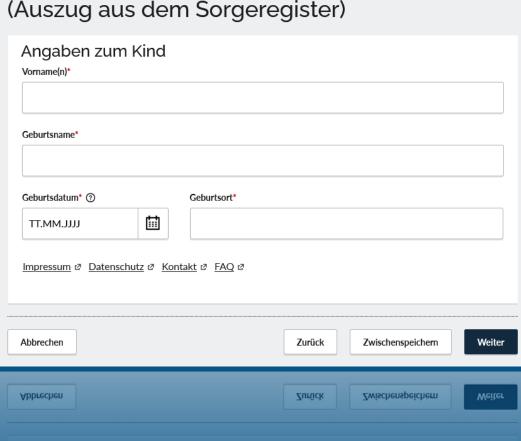
Persönliche Angaben - Negativbescheinigung (Auszug aus dem Sorgeregister)





Es müssen vollständige Angaben zur Mutter gemacht werden.

Angaben zum Kind - Negativbescheinigung (Auszug aus dem Sorgeregister)





Es müssen vollständige Angaben zum Kind gemacht werden.

Zusammenfassung - Negativbescheinigung (Auszug aus dem Sorgeregister)

Fragen zur Auskunft Sind oder waren Sie mit dem Vater des Kindes verheiratet? Liegt ein gerichtlicher Beschluss zur elterlichen Sor-Wurde ein gerichtliches Verfahren zur Sorgerechtsregelung gestellt? Sind Sie die Mutter des Kindes? Persönliche Angaben Vorname Max Familienname Mustermann Geburtsname Geburtsdatum 01.01.2000 Geburtsort Bremen Staatsangehörigkeit deutsch







Die eingegebenen Daten werden abschließend zur Prüfung zusammengefasst.

Über das Feld "Zurück" können Änderungen in den einzelnen Schritten vorgenommen werden.

Datenschutzerklärung

Datenschutzinformation zur Beantragung der schriftlichen Auskunft über die Alleinsorge aus dem Sorgeregister

Um Ihren Antrag auf schriftliche Auskunft über die Alleinsorge aus dem Sorgeregister entgegennehmen und bearbeiten zu können, werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet. Im Folgenden werden Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte informiert.

Wer ist die verantwortliche Stelle?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das

Amt für Soziale Dienste Breitenweg 29-33 28195 Bremen

E-Mail: datenschutz-buergerservice@afsd.bremen.de

Zu welchem Zweck verarbeiten wir personenbezogen Daten?

Die beantragte Bescheinigung dient der Mutter im Rechtsverkehr mit Behörden, Schulen, Kindergärten, Azten, Banken, etc. zum Nachweis, wenn ihr entweder die alleinige elterliche Sorge für das Kind zusteht oder Eintragungen in Bezug auf Teile der elterlichen Sorge wegen gerichtlicher Entscheidung vorliegen. Für die Bearbeitung ihres Antrags und die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe ist es notwendig, dass wir Ihre dazu erfordrichen personebezogenen Daten verarbeiten.

Die Rechtsgrundlage der Datenwerarbeitung ergibt sich dementsprechend aus Art. 6 Abs.1 S. 1 lit. e DSGVO, § 3 BDSG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 BremDSGVOAG in Verbindung mit unserer öffentlichen Aufgabe nach § 58a Abs. 2 SGB VIII.

Die Verarbeitung nicht erforderlicher, von Ihnen freiwillig angegebener personenbezogener Daten, erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören insbesondere Angaben zu Ihrer Person, zum Kind und zum Vater des Kindes. Ohne diese Daten können wir Ihren Antrag nicht bearbeiten.

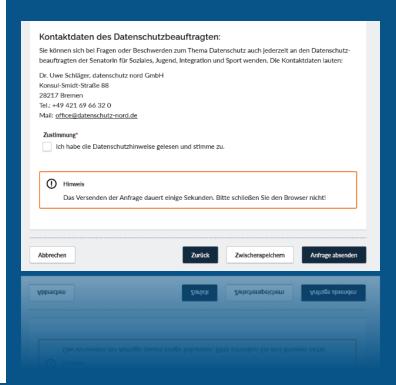
Sofern wir um die Angabe von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen bitten, ist die Angabe freiwillig.

Sofern die Angabe weiterer personenbezogener Daten freiwillig ist, machen wir dies im Rahmen der Datenerhebung entsprechend kenntlich. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser freiwilligen Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzeftall die nachfoligende Kommunikation erschweren bzw. verzögern. Wenn Sie eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten abgeben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Weitere informationen zu ihrem Widerrufsrecht können Sie den nachfolgen ad urgeführen Betorffenenrechten entnehmen.

Werden meine Daten an Dritte weitergegeben?

Wir behanden Ihre Daten vertraulich und geben diese nur dann weiter, wenn eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht (z. B. kann es erforderlich sein, Daten an andere Behörden zu übermittelndie Zullssigkeit prüfen wir jedoch vorab im Einzelfall unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten).

Wir geben ihre Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO bzw. § 80 SGB X unter Umständen an Dienstelister weiter, die uns z.B. beim Betrieb der Onlienameidung unterstützen oder die eine Zuordnung der Anträge vornehmen, sofern nicht klar ist, weiche Stelle für den Antrag zuständig ist. Unsere Dienstleister sind uns gegenüber streng weisungsgebunden und entsprechend vertraglich verpflichtet.





Abschließend muss noch der Datenschutzerklärung der zuständigen Stelle zugestimmt werden.

Vielen Dank für Ihren Anfrage!

Wir bemühen uns Ihre Anfrage so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Die Vorgangsnummer ist: JfFN0jk5lnsD8y4WD-aFSA

Die Vorgangsnummer ist: JfFN0jk5InsD8y4WD-aFS



Die Anfrage war erfolgreich und wurde an die zuständige Stelle geleitet!



- Anfrage an negativbescheinigung@betriebskoordination.bremen.de
- Behördendaten im Landesredaktionssystem aktualisieren
- Behördenkonto im Serviceportal anlegen
- Anbindungsfragebogen ausfüllen
- Optional: Fachverfahren an den Onlinedienst anbinden
- Fertig: Jetzt können Sie Anfragen empfangen



Vielen Dank für Ihren Beitrag zur Digitalisierung!